

Circular an die Herren Physici und Hebammen-Aufsichtsärzte von der Grossherzoglich Mecklenburgischen Medicinal-Commission vom 15. Mai 1896

Rostock: Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei, [1896]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1928787053>

Druck Freier  Zugang



Circular

an die Herren Physici u. Hebammen-

Aufsichtsärzte...

1896

Mklbg. k

46 20





2331/41.

Circular

an

die Herren Physici und Hebammen-Aufsichtsärzte

von der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Medicinal-Commission

vom 15. Mai 1896.

Nachdem die neue Hebammen-Ordnung nun über 10 Jahre in Geltung ist, erscheint es nothwendig, die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit derselben an den bisherigen Erfolgen zu prüfen, etwaige vorhandene Mängel zu beseitigen, neue Bestimmungen hinzuzufügen und die ganze Organisation zu möglichst exacter Function zu bringen.

Die Erfolge, welche bisher gewonnen sind, sollen in besonderen Zusammenstellungen eingehend dargelegt werden. Da die Fertigstellung derselben aber noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so erscheint es zweckmässig, die daraus zu ziehenden allgemeinen Folgerungen schon jetzt bekannt zu geben und die nothwendigen Aenderungen der Hebammen-Ordnung so vorzubereiten, dass diese das zweite Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit unter viel besseren Bedingungen beginnen kann.

Die Art der Beaufsichtigung der Hebammen, wie wir sie in Form recht vieler Hebammen-Aufsichtsärzte mit kleinen Bezirken eingeführt haben, hat sich im Allgemeinen durchaus bewährt.

Die Institution der Hebammen, wie sie jetzt in Deutschland und den meisten Culturstaaten besteht, ist nicht zu entbehren und ist trotz aller Auslassungen von Utopisten ganz richtig. Würden wir heute nur voll ausgebildete Geburtshelfer oder -Helferinnen zulassen, so würden diese doch nicht immer bei den Geburten sitzen bleiben und die Wöchnerinnen und Kinder nicht immer selbst besorgen. Sie würden es auch nicht können, weil sie zu theuer wären, um so reichlich wie die Hebammen beschafft zu werden. Sie würden also morgen Wickelfrauen verlangen. Diese müssten, um Unglück zu verhüten, auch wieder ausgebildet

Melby H
4670

werden und das auch kaum in kürzerer Zeit als in 4—6 Monaten. Und morgen wären wir also wieder gerade so weit wie heute, wo die Hebammen eben die geburtshülflichen Heilgehülfen darstellen.¹

Der Mangel unseres Hebammenwesens liegt nicht daran, dass die Hebammen nicht wirkliche Geburtshelferinnen sind, wie sie und einige Schwärmer wollen, auch nicht an ihrer gesellschaftlichen Stellung, welche sie durch entsprechende Leistungen recht wohl genügend heben können, auch nicht an den Hebammenschulen, welche bis auf die zu kurze Lehrzeit alles nöthige bieten, sondern daran, dass die Hebammen noch nicht streng genug in unser Heilpersonal eingegliedert sind — dass sie ihrer geringen Ausbildung und besonders auch der so häufig geringen Begabung gegenüber nicht genügend beaufsichtigt werden.

Das im Allgemeinen mangelhafte Hebammenpersonal wird niemals und nirgends den Bedürfnissen ganz entsprechend verbessert werden können. Geistig und körperlich gut beanlagte, wenn auch einfach erzogene Frauen, wie wir sie zu Hebammen brauchen, finden fast immer und überall reichlich Gelegenheit zur Verheirathung, und einem ordentlichen Manne bringt solche Frau mit seltenen Ausnahmen zu Hause mehr Nutzen, als wenn sie den Hebammenberuf betreibt. Tüchtige Frauen, welche unverheirathet bleiben oder unzweckmässig verheirathet oder verwittwet sind, giebt es viel zu wenig, um den Bedarf an Hebammen vollständig zu decken. Wenigstens die Hälfte der Schülerinnen ist also und bleibt für diesen Beruf nicht tüchtig genug. Gegenüber solchem Material ist die schon an sich nöthige gute Beaufsichtigung doppelt nöthig. Sie kann von den Physicis wegen der zu grossen Zahl und meist auch wegen der zu grossen Entfernung der Hebammen nicht genügend, sondern muss durch eine viel grössere Zahl von Aufsichtsärzten beschafft werden.

In den ersten Jahren konnte unsere Hebammen-Ordnung schon wegen des Materials der vorhandenen Hebammen nicht mit voller Strenge arbeiten. Die alten Hebammen waren zu einem Theil gar nicht fähig, Listen zu führen, Desinfection zu gebrauchen etc., und es war gar nicht möglich, sie schnell durch neue zu ersetzen. Jetzt, nachdem die Hebammen-

¹ Einige mecklenburgische Aerzte haben in den letzten 10 Jahren wiederholt Entbindungen übernommen, ohne eine Hebamme zuzuziehen. Solche Aerzte sind darauf hinzuweisen, dass sie dabei in Gefahr kommen, eventl. wegen fahrlässiger Tödtung oder Körperverletzung gerichtlich bestraft zu werden. Wenn ein Arzt eine Hebamme nicht zur Entbindung zuzieht, so übernimmt er damit die Function einer Hebamme wenigstens insoweit, dass er die Gebärende ebensowenig verlassen darf wie eine Hebamme. Thut er dies doch und es tritt die Geburt, eine Blutung oder dergl. in seiner Abwesenheit mit schlimmen Folgen ein, so ist er für diese verantwortlich.

schülerinnen seit 20 Jahren einen 6 monatlichen Unterricht geniessen und seit 15 Jahren sowohl in der Desinfection als auch in der Listenführung eingeübt werden, ist die grössere Hälfte aller vorhandenen Hebammen schon bei ihrer Ausbildung genügend vorbereitet, um allen Anforderungen der neuen Hebammen-Ordnung zu genügen. Die kleinere Hälfte muss im Laufe der vergangenen 10 Jahre durch die Beaufsichtigung ebenfalls so weit gekommen sein, um die Bestimmungen der Hebammen-Ordnung nunmehr in allen Theilen exact ausführen zu können. Diejenigen Hebammen, welche der neuen Ordnung zu genügen in den 10 Jahren nicht gelernt haben, können als unverbesserlich nicht mehr in Betracht kommen und müssen durch neue ersetzt werden.

Es haben wiederholt Aufsichtsärzte beim Beginn ihrer Thätigkeit um eine Instruction für dieselbe gebeten. Wir mussten sie auf die Hebammen-Ordnung und auf die verschiedenen Instructionen verweisen, welche den hervortretenden Bedürfnissen entsprechend von Zeit zu Zeit erlassen wurden.

- 1) an die Hebammen vom Hohen Ministerium vom 4. November 1889 und vom 23. April 1896:

betr. die Führung der Geburts-Verzeichnisse;

von der Medicinal-Commission vom 15. October 1889:

erste Instruction betr. a) Allgemeine Bestimmungen,

b) Verhütung des Kindbettfiebers,

zweite Instruction vom December 1894

betr. Pflege von Wöchnerinnen und Säuglingen;

- 2) an die Aufsichtsärzte vom Hohen Ministerium vom 4. November 1889.

Eine zusammenhängende eingehende Instruction ausser der Hebammen-Ordnung ist von vornherein nicht ausgegeben worden, weil die ganz verschieden ausgebildeten Hebammen, die Neuordnung der Bezirke etc. eine individuell verschiedene Behandlung verlangten, welche durch den Tact eines Arztes besser gefunden werden konnte, als durch eine noch so eingehende theoretisch construirte Instruction. Jetzt, nachdem eine zehnjährige Erfahrung gesammelt und das Hebammen-Material viel gleichmässiger geworden ist und die Hebammen-Bezirke und Hebammen-Aufsichtsbezirke theils schon besser geordnet sind, theils, wo nöthig, voraussichtlich bald besser geordnet sein werden, ist eine eingehendere Instruction nicht nur möglich, sondern gegenüber der anzustrebenden strengeren Controle auch nöthig. Sie soll im Folgenden möglichst kurz und übersichtlich gegeben werden.

Auswahl der Hebammen-Schülerinnen.

Von den Mädchen und Frauen, welche bisher als Hebammen-Schülerinnen eintraten, genügten eigentlich nur 10—20 %

den Anforderungen, welche an sie während des Unterrichts und in der späteren Praxis gestellt werden müssen. Es ist durchaus nicht nöthig, dass die Hebammen-Schülerinnen aus gebildeten Ständen hervorgehen. Es genügt, wenn sie ordentlich lesen, schreiben und rechnen können. Aber sie müssen natürlichen Verstand und gute Fassungsgabe, gute Gesundheit und noch genügend jugendliche Elasticität besitzen. Allerdings ist, wie schon oben hervorgehoben ist, nicht zu erwarten, dass je alles Schülerinnen-Material diesen Forderungen entsprechen wird, weil geistig und körperlich gut beanlagte Mädchen zu sehr als Ehefrauen gesucht sind und als solche thatkräftigen Männern im Hause mehr nützen, als wenn sie durch den Hebammen-Beruf etwas ausser dem Hause verdienen, und weil der Wittwenstand, der so viele Frauen zum Hebammenberuf treibt, eben auch nur zum Theil und oft zu spät gutbeanlagte Frauen trifft. Aber es müsste doch wenigstens die Hälfte der Schülerinnen den nöthigen Ansprüchen genügen. Dafür haben die Physici zu sorgen. Diese verlassen sich aber gerne darauf, dass ungeeignete Frauen wohl in der Hebammenschule zurückgewiesen werden. Wenn Aspirantinnen mit dem Zeugniß des Physicus kommen und sonst kein Hinderungsgrund vorliegt, so müssen sie aufgenommen werden. Sie alsbald wieder zu entlassen, ist schon gegenüber dem Zeugniß des Physicus nicht gut an- gängig und oft nicht unbedenklich, weil für eine bestimmte Stelle vielleicht eine passendere Frau gar nicht aufzutreiben ist. Deshalb fällt die richtige Auswahl in der Hauptsache immer den Physicis zu. Sie müssen unter Beihülfe der Aufsichtsärzte mehr selbst auswählen, müssen sogar passende Personen suchen und müssen sich meldende, weniger passende einfach durch Nichtgewähren des Zeugnisses zurückweisen. Die Ausstellung eines Zeugnisses kann vom Publicum nicht erzwungen werden, und das Zeugniß eines nicht zuständigen Physicus bleibt unberücksichtigt. Der Physicus muss durch Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses nicht nur bescheinigen, dass die Aspirantin lesen, schreiben, rechnen kann, gesund und nicht schwanger ist, sondern auch dass sie überhaupt zum Hebammenberuf geistig, moralisch und physisch geeignet und so ist, dass er bereit ist, sie nach ihrer Lehrzeit dauernd unter seine Hebammen aufzunehmen und dauernd mit ihr zu arbeiten. Allerdings wird der Physicus solches Attest gewöhnlich gar nicht sogleich ausstellen können, wenn es verlangt wird. Er wird erst Erkundigungen einziehen müssen etc. Aber was will etwas Mühwaltung zur Auffindung einer passenden Hebamme bedeuten gegenüber der Noth, die eine nicht passende ein ganzes Lebensalter hindurch den Aerzten und dem Publicum bereitet!

Die Aufsichtsbezirke,

bisher von den früheren 12 Physikaten auf 59 mit 60 Aufsichtsärzten vermehrt, sind, wie sich gezeigt hat, theilweise immer noch zu gross. 10 und mehr Hebammen in richtiger Weise zu beaufsichtigen, ist für einen beschäftigten Arzt — und gerade die beschäftigten Aerzte sind als Aufsichtsärzte besonders erwünscht — zu viel. Solcher kann schon wegen der Zeit nicht alle, ja nicht einmal alle wichtigeren Geburten mit so vielen Hebammen durchführen. Bei solcher Zahl der Hebammen leidet die Aufsichtsführung in jeder Hinsicht. Es wird deshalb beabsichtigt, bei Hohem Ministerium, so weit die Bezirke zu gross sind, eine Neueintheilung derselben zu beantragen, der Art, dass gewöhnlich nur 4—6 Hebammen auf einen Aufsichtsbezirk entfallen und für 8—10 Hebammen immer schon 2 Bezirke gebildet werden. Es wird gut sein, lieber mehr als zu wenig Bezirke zu bilden. Sollte es selbst in Zukunft nicht immer möglich sein, alle Aufsichtsbezirke durch besondere Aufsichtsärzte zu besetzen, so werden lieber zeitweilig 2 Bezirke an einen Arzt gegeben werden können, als dass, wie bisher, die grössere Vertheilung daran scheitert, dass die einmal gebildeten Bezirke nicht getheilt werden sollen. Je mehr Aerzte zur Aufsichtsführung herangezogen werden, um so vollkommener wird die Aufsichtsführung werden, einmal direct durch eingehendere Beaufsichtigung und dann indirect dadurch, dass jeder fremde Aufsichtsarzt schon um der Gegenseitigkeit willen die Beaufsichtigung unterstützen wird und jeder andere Arzt, weil er erwarten kann, später auch selbst Aufsichtsarzt zu werden.

Durch die grössere Anzahl der Aufsichtsärzte wird auch die Vertretung des einen durch den andern nach dem Circular des Hohen Ministerii an die Kreisphysiker vom 13. März 1894 erleichtert. Nach diesem sind die Aufsichtsärzte berechtigt und verpflichtet, bei eigener Behinderung von weniger als 14 Tagen sich einen andern approbirtten Arzt zu substituiren, bei länger dauernder Behinderung aber verpflichtet, dem Physicus davon Anzeige zu machen, wonach dieser die Vertretung entweder selbst übernimmt, oder sie, wenn möglich, nach Uebereinkommen mit dem Behinderten, einem andern Aufsichtsarzt überträgt. Von jeder Vertretung müssen die betreffenden Hebammen benachrichtigt werden.

Bei Gelegenheit der Neueintheilung der jetzigen zu grossen Aufsichtsbezirke sollen auch alle übrigen Bezirke auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und möglichst alle Mängel der jetzigen Eintheilung gehoben werden. Es werden deshalb alle Herren Physici und Aufsichtsärzte ersucht, alle Mängel ihrer Bezirke baldigst an die Medicinal-Commission zu berichten und dabei zugleich auch ihre Vorschläge zur Verbesserung derselben sowie

event. zur Zertheilung der bisherigen zu grossen Bezirke anzuschliessen.

Diejenigen der Herren Aufsichtsärzte, welche, sei es wegen Aufgeben der geburtshülflichen Praxis, sei es aus anderen Gründen, die trotz Verkleinerung der Aufsichtsbezirke künftig vermehrte Arbeit der verschärften Aufsichtsführung nicht übernehmen wollen, werden ersucht, dies bei der Zuschrift gleich mit zu bemerken.

Die Beaufsichtigung der Hebammen

soll eine möglichst vollkommene und weder eine rein theoretische — auf Listenführung und gelegentliches Examen beschränkte — noch eine rein praktische sein, welche sich mit der Revision des Instrumentariums und etwa der Anordnung der Desinfection begnügt. Der Aufsichtsarzt ist bis zu einem gewissen Grade für das Nichtdegeneriren, ja für eine gewisse Weiterbildung und auch für die praktischen Erfolge der Hebammen verantwortlich. Die Beaufsichtigung braucht und soll dabei nicht so weit gehen, dass der Aufsichtsarzt sich in die Praxis der Hebammen direct einmischt, ihnen z. B., wie es vorgekommen ist, verbietet, an Frauen kalte Abreibungen oder Massage auszuführen, welche von anderen Aerzten verordnet waren. Aber er hat wohl darauf zu sehen, dass die Hebamme nicht Beschäftigungen treibt, welche mit dem Hebammenberuf unvereinbar sind, z. B. ansteckende Kranke pflegt. — Eine Hebamme hat z. B. unter den Augen des Aufsichtsarztes einem nicht zu ihrer Familie gehörigen, an Kopferysipel erkrankten Manne kalte Wasserschläge auf den Kopf gemacht und sehr bald darnach eine Frau entbunden, welche an Puerperalfieber gestorben ist. Sie hat das nicht für unerlaubt gefunden, „weil der Aufsichtsarzt ja dabei war und keine Einwendungen machte.“ — Eine Hebamme, deren Mann Fischhandel trieb, merkte schliesslich selbst, dass sie bei ihren Wöchnerinnen immer wieder Unheil anrichtete und gab endlich die Praxis auf, weil der Mann den Fischhandel nicht aufgeben wollte.

Der Aufsichtsarzt hat darauf hinzuwirken, dass die Hebamme nicht nur die vorgeschriebene reine Schürze und 2 Handtücher in besonderer Umhüllung in ihrer Geburtstasche bei sich führt, sondern hat auch immer wieder darauf hinzuwirken, dass sie in ihrem Berufe Waschkleider trägt und sich äusserst sauber hält. Er darf nicht versäumen, bei Gelegenheit die Wohnung der Hebamme zu besichtigen, auch auf diese Weise ihre Ordnungsliebe und Sauberkeit zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die Hebamme ihre Desinfections-Vorrichtungen und Hebammen-Utensilien nach den Vorschriften der ersten Instruction gut abgesondert in der Wohnung untergebracht hat. Er hat,

wenn irgend verdächtige Fälle ihm zu Ohren kommen, die Hebamme zu sich kommen zu lassen und zu erforschen, ob diese Fälle mit den Manipulationen oder mit eigener Erkrankung der Hebamme oder deren Familienglieder zusammenhängen etc. Er hat die Hebamme zu warnen und zu ermahnen, wenn er ungünstige Gerüchte über dieselbe erfährt etc.

Dabei soll die Beaufsichtigung nicht in einer barschen Weise, soll mehr berathend und belehrend als bestrafend geschehen, und es kann und soll trotz aller Strenge von Seiten des Aufsichtsarztes das Verhältniss durchaus so sein, dass die Hebamme Vertrauen zu ihrem Aufsichtsarzt hat und sich nicht scheut, ihn zu fragen und ihm selbst unangenehme Vorkommnisse der Praxis mitzutheilen.

Desinfection.

Wenn der Aufsichtsarzt sich von der Zuverlässigkeit einer Hebamme überzeugt hat, so kann er ihr gestatten, auch zu der kleinen Desinfection in der eigenen Wohnung (s. I. Instruction, S. 2, 3) concentrirte Lösungen von übermangansauerm Kali und von Oxalsäure zu brauchen — jedes in einer grösseren Flasche zu destillirtem Wasser so reichlich zugesetzt, dass ein Theil der Krystalle ungelöst auf dem Boden liegen bleibt. Ebenso kann er ihr auch Sublimat (in Lösung 10:200 Wasser — 1 Theelöffel für $\frac{1}{2}$ Liter Wasser — oder in Pastillen) als Desinfectionsmittel für die kleine Desinfection verschreiben. Für die Instrumente und die Geburtstasche kann auch Lysol statt Carbolsäure gestattet werden. Doch muss der Aufsichtsarzt vor solcher Erlaubniss sich wiederholt davon überzeugen, dass die Hebamme den Gebrauch sicher verstanden hat und diese Mittel zu Hause ebenso wie die Carbolsäure beständig unter Verschluss hält.

Die grosse Desinfection kann nach der I. Instruction S. 6 allerdings auch ausserhalb der Hebammenschule — freilich nur in einem grösseren Krankenhause — geschehen, und dann immer unter der Verantwortlichkeit des Aufsichtsarztes. Richtiger aber ist es, wenn die Hebammen zur grossen Desinfection, sofern nicht in einem besonderen Falle Bedenken entgegen stehen, regelmässig in die Hebammenschule geschickt werden und zwar wenn möglich Sonntag Vormittag und immer mit allen ihren Papieren, vollständigem Instrumentarium incl. Seitentasche und den seit dem Erkrankungsfall getragenen Kleidern. (Circular des Hoh. Min. an die Physici vom 18. Juni 1888.) Der öfter aufgefrischte Zusammenhang mit der Hebammenschule nebst einer eingehenden Besprechung und eventl. kräftigen Ermahnung resp. Warnung wird immer gut wirken.

Unbedingt aber muss die Hebamme zur grossen Desinfection in die Hebammenschule gesandt werden, wenn eine vorausgegangene grosse Desinfection — wo sie auch geschehen sein mag — nicht geholfen hat, wenn also gleich oder auch nur bald wieder Erkrankungsfälle von Wöchnerinnen oder Kinder in der Praxis der Hebamme vorgekommen sind. In solchen Fällen wird die Hebamme nicht nur 1—2 Tage, sondern länger in der Hebammenschule zurückgehalten, bis anzunehmen ist, dass die Desinfection wirklich erfolgreich ist. Der Aufenthalt in der Hebammenschule ist für die Hebamme kostenlos. Wenn nöthig, werden sogar die Reisekosten (Tagesfahrkarte!) erstattet. (Circular des Vorstandes der Hebammenschule an die Aufsichtsärzte vom 5. October 1888.)

In der Hebammen-Ordnung ist der Hebamme resp. dem Aufsichtsärzte die Wahl gelassen, ob die Hebamme, wenn eine ihrer Wöchnerinnen puerperal erkrankt, entweder diese weiter pflegen und die Praxis bis zur grossen Desinfection nach der Pflege aufgeben oder die erkrankte Wöchnerin aufgeben, die grosse Desinfection gleich vornehmen und danach die Praxis wieder aufnehmen will. Es hat sich bei verschiedenen Fällen gezeigt, dass der erste Theil der Alternative unpraktisch ist. Wenn eine Hebamme längere Zeit beständig bei einer infectiöskranken Wöchnerin als Wärterin zugebracht hat, so ist das Gift der Art in die Kleider, Haare etc. eingedrungen, dass selbst nach wiederholten grossen Desinfectionen leicht immer wieder Infectionen durch die Hebamme zu Stande kommen. Es ist also künftig die Hebamme nur unter ganz besonderen dringenden Verhältnissen als Wärterin bei der erkrankten Wöchnerin zu belassen. Als Regel muss gelten, dass die Wöchnerin gleich abgegeben und die grosse Desinfection möglichst bald vorgenommen wird. Natürlich darf während dieser die Desinfection der Wohnung der Hebamme, soweit diese verdächtig erscheint, nicht unterlassen werden.

Der Aufsichtsarzt hat über jeden zu seiner Kenntniss gekommenen Fall von Kindbettfieber ohne Verzug der Medicinal-Commission unmittelbar Anzeige zu machen unter Angabe der bezüglich der Hebamme von ihm getroffenen Bestimmungen (Circular des Hoh. Min. an die Physici vom 23. Mai 1888). Dies kann und muss um so exacter geschehen, seitdem der Aufsichtsarzt entsprechend der Verordnung vom 30. October 1893 vom Physicus ohne Verzug, event. telegraphisch von jedem Fall von Puerperalfieber benachrichtigt wird. Sowohl die Erkrankung wie die deshalb getroffenen Bestimmungen hat der Aufsichtsarzt in die Geburtsliste der Hebamme einzutragen. (Vorschriften für die Hebammen-Aufsichtsärzte vom 4. November 1889, § 5, Nr. 5).

Die Führung der Geburtslisten

ist, nachdem die nach § 9, Abs. 3, der Heb.-Ordn. davon befreiten Hebammen sämtlich durch Tod oder Aufgeben des Berufes aus der Zahl der Hebammen ausgeschieden sind oder sich trotz Dispens zur Führung der Listen bereit gefunden haben, nunmehr keiner Hebamme mehr erlassen, und es ist streng darüber zu wachen, dass die Listen vollständig, wahr und rechtzeitig ausgefüllt werden. Ausser der Anweisung in der Hebammen-Ordnung selbst sind als Anhang zu dieser noch weitere ministerielle Anweisungen darüber unter dem 4. November 1889 und 23. April 1896 ergangen. Es kommen aber trotzdem noch die grössten Nachlässigkeiten und Unwahrheiten bei der Ausfüllung vor. Man denke nicht, dass die Listen nicht so wichtig sein können, wenn nur die Hebamme ihre Sache sonst gut mache: was die Hebamme nicht richtig und aufmerksam aufschreibt, führt sie auch nicht richtig und aufmerksam aus. Durch den Zwang zum schnellen und richtigen Eintragen wird die Hebamme dauernd zur Ordnung und Aufmerksamkeit angehalten, und durch die möglichst vollständigen Eintragungen wird die Controlle durch den Aufsichtsarzt wesentlich erleichtert und vervollkommen. Ausserdem gelten die Geburtslisten als das öffentliche Geschäfts- und Hauptbuch der Hebamme, das gar nicht vollkommen und genau genug geführt werden kann.

Vollkommene Auslassungen resp. Verschweigungen von Geburten kommen seit dem zweiten Halbjahr 1888, wo die Vollständigkeitscontrolle durch die Geistlichen eingeführt ist, ungleich weniger häufig vor (1888b 307, 1894a 50). Diejenigen Hebammen, welche dabei immer wieder betroffen werden, sollen nunmehr nicht nur Verweise, sondern auch Strafen erhalten. Um allen Ausflüchten zu begegnen, ist in der Ministerialanweisung vom 4. Nov. 1889 unter A, Ziffer 1. Abs. 2, vorgeschrieben, dass jede Geburt einzutragen ist, zu der oder nach der die Hebamme überhaupt gerufen wird, selbst wenn die Hebamme nichts dabei gethan hat. Dasselbe gilt von jedem Abort. Nur dann ist die Eintragung der eintreffenden Hebamme nicht geboten, wenn sie schon eine andere Hebamme vorfindet, welche die Hülfeleistung übernommen hat. Ebenso hört die Verpflichtung zur Fortsetzung der Eintragungen auf, wenn eine andere Hebamme an ihre Stelle tritt. Diese neue Hebamme hat dann den Geburtsfall vollständig in ihr Verzeichniss aufzunehmen. Jede Geburt ist spätestens am Tage nach derselben einzutragen, und die Hebamme hat bei den Geburten mit ihrem Instrumentarium stets auch das eine Heft der Geburtslisten mitzuführen und dem etwa dabei gegenwärtigen, wenn auch nicht thätigen Arzt sogleich mit der Bitte um seine Eintragungen vorzulegen. Die Herren Aerzte werden dringend ersucht,

solcher Bitte sogleich Folge zu leisten und die Hebamme nicht auf spätere Zeit oder gar, wie nicht selten geschehen ist, bis zum Ende des Semesters zu vertrösten. Dadurch entstehen die grössten Unordnungen. Wenn ein Arzt sich weigert, seine Eintragung zu machen, so hat die Hebamme dies in Rubrik 12 zu vermerken und dort zugleich selbst einzutragen, was sie von den Vorgängen bei der Geburt und dem Eingreifen des Arztes weiss. Ist der Arzt nur zum Wochenbett gerufen, so dass er die Hebamme mit ihrer Geburtsliste nicht trifft, so wird er gebeten, seine Bemerkungen der Hebamme entweder auf einem Zettel durch die Angehörigen der Wöchnerin oder in einem Couvert oder auf einer Postkarte durch die Post zukommen zu lassen. Diese Benachrichtigungen sind auch noch in der letzten Zeit selbst bei Kindbettfieber häufig erst so spät erfolgt, dass Hebammen inzwischen neue Geburten angenommen und wiederholt Infection verursacht haben.

Ist sich ein Arzt über den Ausbruch des Puerperalfiebers oder den Verdacht des Ausbruches noch nicht genügend klar geworden, um die gesetzliche Anzeige an den Kreisphysicus machen zu können, erscheint ihm aber die Möglichkeit, dass es sich um Puerperalfieber handelt, nicht ausgeschlossen, so wird er zutreffend ohne Verzug die Hebamme von der Sachlage in Kenntniss setzen und dieselbe auffordern, geburtshülfliche Handlungen zu unterlassen, bis sich die Unverächtigkeit des Falles herausgestellt und er ihr hiervon Nachricht gegeben hat. Alle schriftlichen Nachrichten, welche die Hebamme von Aerzten über Gebärende oder Wöchnerinnen erhält, hat sie im Original so in die Listen am Rande anzukleben, dass nirgends Schrift verdeckt wird. Im 2. Heft der Listen ist eine Abschrift davon einzufügen.

Die Herren Aerzte werden dringend ersucht, alle Mittheilungen an die Hebammen schriftlich zu geben. Alle mündlichen Mittheilungen auch seitens anderer Personen sollen von der Hebamme in die Listen eingetragen werden: z. B. „Der Vater berichtet den, dass die Augen des Kindes entzündet sind. Ich habe ihn aufgefordert, den Arzt zuzuziehen.“

Einige Aufsichtsärzte haben die Hebammen getadelt resp. ihnen verboten, dass sie zu den vorgedruckten noch eigene weitere Bemerkungen in die Listen machen. Solche Eintragungen sind nicht nur zu gestatten, sondern sogar anzuregen bei allen Geburten, wo entweder ein Arzt nicht zugegen war oder wo ein solcher sich geweigert hat, Eintragungen zu machen. Solche spontane Eintragungen geben nicht nur über den Einzelfall weitere Auskunft und Gelegenheit solche zu provociren, sondern sie gewähren auch der Aufsichtsführung die besten Unterlagen für die Beurtheilung der Hebamme und ihrer

Thätigkeit überhaupt. In Rubr. 6 ist weiter stets einzutragen, wie oft die Hebamme während der ganzen Geburt innerlich untersucht hat. Die innerliche Untersuchung ist, wenn der Fall nicht ein ungewöhnlicher ist, auf zwei zu beschränken, eine nach Ankunft der Hebamme und, wenn da die Fruchtblase noch nicht gesprungen ist, eine gleich nach dem Blasensprung. Nur wenn die Geburt sich ungewöhnlich in die Länge zieht oder andere Verhältnisse vorliegen, welche auf eine Unregelmässigkeit hinweisen, ist eine weitere innerliche Untersuchung vorzunehmen — natürlich stets nur nach gründlicher Desinfection.

In Rubrik 6 ist stets die Temperatur einzutragen, welche die Hebamme nach ihrer Ankunft bei der Gebärenden gefunden hat. In Rubrik 10 ist nicht nur die Zahl der gemachten Besuche, sondern, wenn diese nicht täglich stattgefunden haben, jedesmal auch das Datum der Besuche zu bemerken.

Eine grosse Anzahl von Hebammen tragen die Geburten je in grösseren Zeitabschnitten gruppenweise ein, wissen dann gewöhnlich nicht mehr den genauen Verlauf der einzelnen und schreiben ganz schematisch bei jeder Geburt dasselbe oder wechselnd dasselbe, mindestens aber immer Unwahrheiten. Wenn der Aufsichtsarzt solche Listen aufmerksam durchsieht, so wird er leicht diese Art der Eintragung und einen guten Theil der Lügen erkennen.

Jede Geburtsnummer der Liste muss für den Fachmann eine, wenn auch kurze, aber verständliche und vollständige Geburtsgeschichte bieten. Der Aufsichtsarzt darf sich unvollkommene oder nachweisbar unwahre Aufzeichnungen nicht bieten lassen, oder der Vorwurf der Nachlässigkeit trifft ihn selbst. Ausserdem erkennt dann auch die Hebamme sehr bald, dass die Beaufsichtigung mangelhaft ist, missachtet sie und den Aufsichtsarzt und wird noch nachlässiger. Wenn dagegen der Aufsichtsarzt auch nur einen Theil der eingetragenen Unwahrheiten herausfindet, und das ist z. B. bei den Zeitangaben, Kindeslagen, Krankheiten, Blutverlusten meist sehr leicht, dann wird sich die Hebamme immer mehr hüten, Unwahrheiten einzutragen, und der Aufsichtsarzt wird die nöthige Autorität behalten.

Instrumentarium.

Es ist allerdings nicht eine bestimmte Instrumententasche vorgeschrieben. Aber irgend eine, welche vollständig zu desinficiren ist und in welcher die Utensilien leicht auffindbar geordnet sind, muss vorhanden sein. Einfache Lederhandtaschen, in welchen die Instrumente — gewöhnlich in Zeitungspapier gewickelt — durcheinander liegen, dürfen nicht geduldet werden. Einige Hebammen haben noch alte grosse Klystirspritzen mitgebracht und damit gezeigt, dass weder sie noch der Aufsichts-

arzt die Hebammen-Ordnung gelesen und berücksichtigt haben. Oefter finden sich noch Mutter- und Afterrohre von Horn oder Knochen oder zwar von Glas, aber mit Oeffnungen, welche eine genügende Reinigung gar nicht zulassen. Nagelbürste und Seifenkapsel sollen nicht in der Instrumententasche, sondern in der um die Taille zu schnallenden besonderen Seitentasche getragen werden. Diese kann von Leinen sein, um gewaschen werden zu können. Die Thermometer sollen jedes Jahr wenigstens einmal vom Aufsichtsarzt revidirt und es soll dann auf die Kapsel das Datum der Revision notirt werden und wieviel zu- oder abzuzählen ist. Thermometer mit Abweichungen von mehr als $\frac{1}{2}$ Grad dürfen nicht in Gebrauch gelassen werden. Die Büchse mit Salicylstreupulver für den Nabel wird jetzt zweckmässig durch eine kleinere Büchse mit Dermatol ersetzt. Auf das Vorhandensein zweier frisch gewaschener Handtücher in einem besonderen Behälter neben der frisch gewaschenen Schürze ist streng zu achten. Die 250 Gramm-Flasche mit Carbolsäure kann durch eine 100 Gramm-Flasche mit Lysol ersetzt werden, wenn die Bereitung der Lösungen (1 % als starke, $\frac{1}{2}$ % als schwache Lösung) mit der Hebamme sicher eingeübt ist.

Unterricht.

Nur ein kleiner Theil der Hebammen ist fähig, nach bestandnem Examen sich selbst weiter fortzubilden oder auch nur auf dem erworbenen Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten. Die bei weitem meisten degeneriren, verlernen das Gelernte wieder und nehmen die schlechten Gewohnheiten der alten Hebammen oder des Publicums in Bezug auf das Wochenbett an. Ohne Zwang oder kräftige Anregung lesen sie weder in ihrem Lehrbuch wieder nach, noch lesen sie die Gesetze und Instructionen durch, welche sie nachträglich erhalten. Viele Hebammen, welche zur grossen Desinfection in die Hebammenschule gekommen sind, brachten das neue Hebammenlehrbuch noch unaufgeschnitten und innerlich unberührt mit. Zum grossen Theil kennen sie den Inhalt der Hebammen-Ordnung und der Instructionen, die sie bei sich haben, gar nicht.

Es ist Sache des Aufsichtsarztes, das Rückschreiten der Hebammen möglichst zu verhüten, sie durch Anregung, Examiniren und directen Befehl zum Repetiren der Vorschriften des Lehrbuches und zum Einprägen der Gesetze und der Instructionen zu veranlassen und durch directe Belehrungen und Uebungen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten aufzufrischen. Freilich muss dazu der Aufsichtsarzt selbst die Vorschriften des Lehrbuches und der Verordnungen und Instructionen kennen, muss solches Buch selbst besitzen und alle Instructionspapiere sammeln und sich bereit halten. Er muss sich wenigstens bei der halbjähr-

lichen persönlichen Vorstellung für jede Hebamme durchschnittlich eine Stunde nehmen, in welcher er, nachdem er die Geburtslisten durchgesprochen hat, ein richtiges Colloquium oder andere Male Uebungen hält. Die für letztere in der Hebammenschule vorhandenen und auf Verlangen auszusendenden 4 Phantome sind in den ganzen letzten 6 Jahren nur von 8 Aufsichtsärzten gefordert und benutzt worden. Derjenige Aufsichtsarzt wird am wenigsten activen und passiven Widerstand und Mangel an Vertrauen oder Achtung bei den Hebammen vorfinden, welcher durch solchen Unterricht den Hebammen sowohl seine Ueberlegenheit auch in der Geburtshülfe als auch sein Interesse für ihre Fortbildung im Fache beweist. Auch dieser Unterricht soll nicht barsch und unter beständigem Tadel, sondern so geschehen, dass die Hebammen die gute Absicht erkennen und anerkennen müssen. Hebammen mit wirklich guten Kenntnissen und Fähigkeiten wird man dabei weniger lange, wenig gute aber um so länger vornehmen müssen. Solche, welche dabei den nöthigen Anforderungen gar nicht mehr genügen, müssen entweder veranlasst werden, freiwillig einen Wiederholungskursus in der Hebammenschule zu nehmen, oder, wenn sie sich weigern, durch die Anklage bei der Gewerbe-Commission vermittelt des Physicus dazu gezwungen, solche, bei welchen wegen Krankheit, Altersschwäche, Geistes- oder Sinnesschwäche ein Wiederholungskursus aussichtslos ist, zur dauernden Concessionsentziehung angezeigt werden.

Wiederholungskurse und Concessions-Entziehung.

Freiwillig hat seit Einrichtung der Wiederholungskurse solchen nur eine Hebamme genommen, zwangsweise — in Folge eines Urtheils der Gewerbe-Commission — ebenfalls nur eine. Die Wiederholungskurse sind also viel zu wenig benutzt worden, obgleich sie für die Hebammen kostenlos sind. Dass dies künftig freiwillig viel häufiger geschehen wird, ist nicht anzunehmen oder wenigstens nur dann, wenn vom Aufsichtsarzt der Zwang durch die Gewerbe-Commission in Aussicht gestellt werden kann.

Leider ist von dem § 21, Absatz 1, der Hebammen-Ordnung, welcher die Entziehung der Concession oder Auflegung eines Wiederholungskurses durch die Gewerbe-Commission regelt, selbst nach dem Circular des Hohen Min. an die Physici vom 16. November 1889, in welchem die Verschiedenheit des criminellen und des gewerbeordnungsmässigen Verfahrens gegen Hebammen eingehend auseinander-gesetzt und die Anzeige bei der Gewerbe-Commission als wirkungs- und aussichtsvoller empfohlen wird, bis Juni 1895 nur recht wenig Gebrauch gemacht worden.

Es sind in 9 Jahren nur 20 Anträge gestellt worden. In 4 Fällen davon ist das Verfahren gar nicht eingeleitet, in einem wieder aufgegeben worden. Bei den bleibenden 15 Fällen kam es 14 Mal zum Aufgeben der Praxis und Abgabe des Prüfungszeugnisses (9 Mal schon durch Drohung mit dem Verfahren, 5 Mal durch dasselbe) und zwar unter allen 14 Malen 3 Mal wegen Sittlichkeitsfehler, 5 mal wegen Altersschwäche beim Alter über 70 Jahre, 3 Mal wegen Psychose, Schwerhörigkeit und Apoplexie, 1 Mal wegen dauernder Krankheit im 66. Jahre, nur einmal wegen einfacher Untauglichkeit, freilich auch im 68. Jahr. Nur einmal ist ein Nachcursus zum Wiedereintritt in die Praxis bestimmt worden. Die Concessionsentziehung hat also so gut wie nur die allerschlimmsten Fälle in hohem Alter und natürlich nur einen kleinen Theil derselben getroffen. Untauglichkeit in früheren Lebensjahren, wie sie bei Einführung der Hebammen-Ordnung notorisch in grosser Anzahl vorhanden war, hatte in keinem Falle Concessionsentziehung zur Folge und nur in dem erwähnten einen: Verurtheilung zum Wiederholungscursus, aber diesen auch erst nach richterlicher Verurtheilung zu 6 Monaten Gefängniss wegen fahrlässiger Tödtung.

Das ist viel zu wenig. In Zukunft wird die Gewerbe-Commission ungleich mehr in Function treten müssen, soll die durchschnittliche Qualität der Hebammen von ihrer Ausbildung ab nicht immer wieder stark sinken. Es müssen die durch hohes Alter, Krankheit, moralische, geistige oder körperliche Schwäche untauglich gewordenen Hebammen alle ganz ausser Function gesetzt und die nur in Wissen und Können oder auch im Pflichtgefühl Degenerirten durch erzwungene Wiederholungscurse wieder möglichst hoch gebracht werden. Da aber die Gewerbe-Commission nur auf Antrag in Function treten kann, so müssen seitens der Physici künftig ungleich mehr Anträge gestellt werden als bisher. Nun haben die Physici die bisherige geringe Anzahl der Anträge damit erklärt und entschuldigt resp. sich wiederholt darüber beklagt, dass sie durch von ihnen gestellte, aber zurückgewiesene Anträge in die peinlichste Lage gekommen wären und kämen. Sie entschlossen sich ohnedies nur sehr schwer und nach reiflicher Erwägung aller Gründe einen Antrag auf Repitionscurus oder Concessionsentziehung zu stellen. Wenn sie dies aber endlich gethan hätten und bei der Gewerbe-Commission abgewiesen würden, so hafte ihnen nicht nur der Schein der Gehässigkeit und Ungerechtigkeit an, sondern die Hebamme und ihr Anhang verbreiten auch regelmässig das Gerede, dass dieselbe recht und der Physicus resp. Aufsichtsarzt Unrecht erhalten habe. Die scheinbar gerechtfertigte Hebamme wird dann noch

schlechter. Der abgewiesene Antrag wirkt geradezu schädlich. Dies muss als richtig unbedingt anerkannt und daher der Uebelstand, dass gestellte Anträge zurückgewiesen werden, möglichst vermieden werden.

Es ist nicht schwer zu erkennen, ob eine Hebamme den Ansprüchen noch genügt, welche an sie gestellt werden müssen, wenn sie die Concession zur Praxis mit Recht weiter geniessen soll.

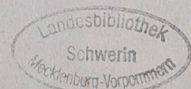
Sie muss 1., abgesehen vom Alter, denjenigen Ansprüchen genügen, welche für die Aufnahme in die Hebammenschule gefordert werden, d. h. sie muss moralisch sicher, ehrlich, wahr und zuverlässig sein; es darf ihr also mindestens nicht der offenbare Makel einer begangenen entgegengesetzten Handlung anhaften. Sie muss vollsinnig sein, also mindestens normal sehen, hören und fühlen können und natürlichen Verstand haben, muss alle normalen Glieder und darf keine ansteckende oder ekelhafte Krankheit haben.

2. dürfen nicht Aenderungen in den Verhältnissen der Hebamme eingetreten sein, welche den Hebammenberuf ausschliessen, z. B. sie oder ihre nächste Umgebung darf sich nicht mit Arbeiten beschäftigen, welche eine dauernde Sauberkeit sehr schwer oder unmöglich oder gar leichte Infection mit Krankheiten wahrscheinlich machen.

Es scheint dies alles ganz selbstverständlich, und doch sind bei nicht wenigen Hebammen trotz solcher Mängel Anträge auf Entziehung der Concession nicht gestellt worden: so nicht, trotz immer wiederholten Nichteintragens von Geburten in die Listen, trotz deutlicher Lügen bei den Eintragungen, trotz deutlicher Beweise von Unzuverlässigkeit anderer Art, so recht oft nicht oder erst sehr spät und auf äussere Anregung hin bei hochgradiger Altersschwäche, bei grosser Schwerhörigkeit und Schwäche, ja sogar nicht nach Amputation eines Beines, starker Ozaena etc.

3. Am meisten bestehen Unklarheiten über den Umfang der technischen Fähigkeiten und Kenntnisse, welche eine Hebamme noch haben muss, wenn sie soll weiter practiciren dürfen, und doch kann jeder Arzt die Grenze leicht bestimmen.

Den Hebammen kann im Allgemeinen in ihrer kurzen Lehrzeit überhaupt gar nicht mehr beigebracht werden, als sie zur Praxis ohne Gefahr für das Publicum unbedingt nöthig haben. Sie werden demnach auch nur in dem Nöthigsten unterrichtet. Was sie bei ihrem ersten Examen wissen und können müssen, davon darf auch später gar nichts fehlen, und dies ist in dem Hebammenlehrbuch und in den Instructionen vollständig und deutlich vorgezeichnet. Man braucht also mit einer Hebamme nur ein Examen in diesen ganz bestimmten Dingen anzustellen. Deutlicher Mangel dieser Kenntnisse und Fähigkeiten muss



ohne Weiteres die Anordnung eines Wiederholungscursus oder die Entziehung der Concession nach sich ziehen. Bei solchem Examen darf bei den Hebammen, welche schon in der Praxis waren, noch viel weniger als bei den eben erst ausgebildeten als Entschuldigung für nicht geleistete Antworten Angst oder Befangenheit angenommen werden, weil diese sie ja in der Praxis gerade bei schweren und gefährlichen Vorkommnissen ebenso hindern würden, das Richtige zu finden und zu thun. Besonders ist bei solchem Examen, welches ja der Aufsichtsarzt ohnedies jährlich 2 Mal und die Gewerbe-Commission bei irgend welchem Zweifel anstellen muss, darauf zu sehen, dass die Hebamme nicht, wie sie so gerne thut, auf eine Frage irgend etwas schwatzen, was mehr weniger entfernt mit der Frage zusammenhängt, sondern man muss ihnen stets einen ganz bestimmten eng begrenzten Fall zur Beurtheilung vorlegen und nur Antworten annehmen, welche streng dazu passen. Man findet allerdings diese Art des Examens leicht zu streng, weil man bei solcher Materie unwillkürlich an ein wissenschaftliches Examen denkt. Bei den Hebammen aber, bei welchen eine wissenschaftliche Auffassung nur in seltenen Fällen möglich ist und deshalb eine entsprechende Lehrmethode gar nicht, sondern mehr eine Drillmethode angewendet wird, ist jede ausweichende und nicht zutreffende Antwort wirklich schon ein Fehler, welchen sie im Falle der Wirklichkeit sicher auch begehen. Allerdings sollen die Hebammen in der Praxis stets auch ihr Lehrbuch mit Instructionen bei sich führen, damit sie bei irgend welchem Zweifel sich daraus Rath und Auffrischung ihres Gedächtnisses holen können. Aber diese Nachhülfe soll sich nur auf die grössere Sicherheit ihres Wissens und Handelns beziehen, weil eingedrillte Kenntnisse immer leicht durch einander geworfen werden oder verloren gehen, nicht aber auf das Wissen und Können an sich. Wie soll denn auch eine Hebamme etwas im Lehrbuche suchen, wenn sie nicht weiss, wo es zu suchen ist, und wie soll es werden, wenn die Hebamme, wie nicht selten, gar keine Zeit hat, nachzuschlagen?

Seit Jahren werden in verschiedenen Ländern zur Verhinderung der Degeneration der Hebammen regelmässige Repetitionscurse für alle Hebammen vorgeschlagen. Unsere Einrichtung, dieselben auf diejenigen Hebammen zu beschränken, in deren Berufsthätigkeit Wissen und Können deutliche Mängel hervortreten, erscheint — wenigstens zunächst — viel zweckmässiger, gerechter und ist ungleich leichter ausführbar. Sie muss aber auch ausgiebig benutzt werden, umsomehr, als sie Gefängniss- und andere Strafen fast überflüssig macht und als sie, ob als Strafe gebraucht oder nicht, stets nur nützt.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei in Rostock.

LBMV Schwerin 33



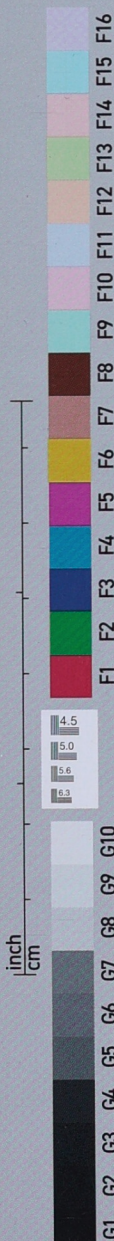
33\$00125684X

MSV Systemhaus

Scanchart

Druck01

01012025



gewiesene Antrag wirkt geradezu schädlich.
tig unbedingt anerkannt und daher der
gestellte Anträge zurückgewiesen werden,
werden.

schwer zu erkennen, ob eine Hebamme den
nügt, welche an sie gestellt werden müssen.
on zur Praxis mit Recht weiter geniessen soll.
besehen vom Alter, denjenigen Ansprüchen
die Aufnahme in die Hebammenschule ge-
sie muss moralisch sicher, ehrlich, wahr
; es darf ihr also mindestens nicht der
er begangenen entgegengesetzten Handlung
s vollsinnig sein, also mindestens normal
len können und natürlichen Verstand haben,
Glieder und darf keine ansteckende oder
haben.

t Aenderungen in den Verhältnissen der
en sein, welche den Hebammenberuf aus-
oder ihre nächste Umgebung darf sich nicht
äftigen, welche eine dauernde Sauberkeit
möglich oder gar leichte Infection mit Krank-
n machen.

s alles ganz selbstverständlich, und doch
en Hebammen trotz solcher Mängel Anträge
Concession nicht gestellt worden: so nicht,
olten Nichteintragens von Geburten in die
her Lügen bei den Eintragungen, trotz deut-
Unzuverlässigkeit anderer Art, so recht oft
spät und auf äussere Anregung hin bei
chwäche, bei grosser Schwerhörigkeit und
nicht nach Amputation eines Beines, starker

bestehen Unklarheiten über den Umfang
higkeiten und Kenntnisse, welche eine
en muss, wenn sie soll weiter practiciren
nn jeder Arzt die Grenze leicht bestimmen.
n kann im Allgemeinen in ihrer kurzen
gar nicht mehr beigebracht werden, als sie
r für das Publicum unbedingt nöthig haben.
auch nur in dem Nöthigsten unterrichtet.
ersten Examen wissen und können müssen,
äter garnichts fehlen, und dies ist in dem
und in den Instructionen vollständig und
t. Man braucht also mit einer Hebamme
iesen ganz bestimmten Dingen anzustellen.
ieser Kenntnisse und Fähigkeiten muss

